

724.21

Gebührenverordnung für Wasserbauten (Änderung)

(vom 28. März 1990)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Gebührenverordnung für Wasserbauten vom 22. Oktober 1980 wird wie folgt geändert:

§ 6. Für Bootsunterstände, Bootssteganlagen, Pontons, Bootsliegeplätze (unabhängig von der Art der Anbindevorrichtung) und dergleichen Anlagen zu privater Nutzung wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 13 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

§ 7. Für privaten Zwecken dienende, aber im öffentlichen Interesse liegende Bootsstationierungsanlagen sowie für Bootsvermietungsanlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 5.20 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

§ 8. Für Stationierungsbojen wird eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 130 erhoben.

§ 9 Abs. 1. Für Leitungen ist eine einmalige Benützungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für in Gewässer verlegte Leitungen

a) bis zu einer Lichtweite von 20 cm Fr. 5.10 je Laufmeter; Rest unverändert.

§ 10. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen ist eine Benützungsgebühr von Fr. 1.30 je Quadratmeter und je Monat zu entrichten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. März 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller